

FAIR

SICHERUNGSLADEN

DIPL.-OEC. SOLLMANN GMBH

Die Altersversorgung nach 2005

Fairsicherung®

die Marke der unverwechselbaren
Beratung und Betreuung
für Versicherungen und Finanzen

Dieses Thema bleibt wichtig. Durch das neue Alterseinkünftegesetz (AEG) gewinnt es sogar weiter an Bedeutung. Denn mit diesem Gesetz wurden die ersten Schritte unternommen, die Altersversorgung allgemein und speziell die gesetzliche auf neue Schienen zu setzen.

Die Probleme der Finanzierung der gesetzlichen Renten, die Notwendigkeit ihrer Besteuerung und die Veränderungen in der Alters- und Bevölkerungsstruktur haben eine umfassende Reform unausweichlich gemacht. Dazu gehören allerdings nicht nur Veränderungen im System selbst, sondern auch die stärkere Einbindung von Selbstverantwortung und Eigenvorsorge.

Es ist noch nicht lange her, da sprach man im Zusammenhang mit der Altersvorsorge noch von einem „Drei-Säulenmodell“ aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Rente. Und gern wurde besonders die gesetzliche Rentenversicherung (gRV) als etwas angeschlagene antike Säule dargestellt, die kaum noch in der Lage ist, die ihr zugewiesene Last zu tragen. Den beiden anderen Systemen, der privaten und der betrieblichen Altersversorgung, wurde hingegen Sicherheit und Stabilität zugeschrieben.

Dass dieses Bild nun nicht unbedingt für die Weitsicht gesetzlicher Regelungen sprach, mag mit ein Anlaß gewesen sein, die Altersversorgung insgesamt in ein Schichtenmodell zu überführen und als ganz breiten Stapel darzustellen, bei dem dann nichts mehr wackeln kann. Die Renten sollen sicher werden, sicher sein und sicher bleiben.

Einen weiteren, und vielleicht auch ausschlaggebenden, Punkt gibt es bei der angegangenen Reform noch: Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes müssen Pensionen und Renten gleichgestellt sein. Das bedeutete, dass nun Renten ebenfalls versteuert werden. Dieser Schritt wird aber erst langsam vollzogen und

beginnt im Jahr 2005, in dem die, die jetzt in Rente gehen die Hälfte (50%) dieser Rente versteuern müssen. Jahr für Jahr haben dann die, die neu Rente beziehen einen jeweils um 2% höheren Anteil bis schließlich ab 2040 100% der Rente besteuert wird.

| Rentenbe- ginnjahr | Besteue- rungs- anteil | Rentenbe- ginnjahr | Besteue- rungs- anteil |
|-----------------------|------------------------------|-----------------------|------------------------------|
| 2005 | 50% | 2023 | 83% |
| 2006 | 52% | 2024 | 84% |
| 2007 | 54% | 2025 | 85% |
| 2008 | 56% | 2026 | 86% |
| 2009 | 58% | 2027 | 87% |
| 2010 | 60% | 2028 | 88% |
| 2011 | 62% | 2029 | 89% |
| 2012 | 64% | 2030 | 90% |
| 2013 | 66% | 2031 | 91% |
| 2014 | 68% | 2032 | 92% |
| 2015 | 70% | 2033 | 93% |
| 2016 | 72% | 2034 | 94% |
| 2017 | 74% | 2035 | 95% |
| 2018 | 76% | 2036 | 96% |
| 2019 | 78% | 2037 | 97% |
| 2020 | 80% | 2038 | 98% |
| 2021 | 81% | 2039 | 99% |
| 2022 | 82% | 2040 | 100% |

Vor diesem Hintergrund also ist die neue Förderung der Altersversorgung zu sehen, wie Sie sie im Folgenden und in eigenen Kapiteln näher beschrieben finden.

Die Schichten der Altersversorgung

Die erste Schicht

Die Altersversorgung wird also künftig bestehen aus einer sogenannten ersten Schicht, der die bisherige gRV angehört und die ergänzt wird durch Basisrentenversicherungen oder einfacher „Rürup-Renten“. Während die gRV hinlänglich bekannt ist, stellen die „Rürup-Renten“ die Neuerung dar. Es handelt sich im Prinzip um private Rentenversicherungen, die allerdings ganz bestimmten Auflagen unterliegen. Diese Rentenversicherungen dürfen nämlich ausschließlich der eigenen Altersversorgung dienen, sie sind nicht

- beleihbar
- vererbbar
- kapitalisierbar

Nur unter diesen Voraussetzungen genießen solche Verträge dann aber den großen Vorteil, dass die Beiträge dafür in einem deutlich höheren Umfang steuerlich gefördert werden als es bisher der Fall war. Im Höchstfall sind hierfür 20.000,- Euro Jahresbeitrag angesetzt, allerdings erst ab dem Jahr 2025. Inzwischen sind es aber vorerst nur 60% davon, also höchstens 12.000,- Euro, die steuerlich geltend gemacht

werden können. In den folgenden Jahren wird dieser Satz um je zwei Prozentpunkte angehoben werden.

Mit dieser Förderung wurden neben die sonstigen Vorsorgeaufwendungen die „Alters-Vorsorgeaufwendungen“ gestellt und damit dieser Rahmen enorm erweitert. Allerdings nicht, weil die Regierung es besonders gut meinte, sondern durch das Bundesverfassungsgericht gezwungen, Renten und Pensionen steuerlich gleich zu behandeln (Entscheidung v. 6.3.2002). Mit der Förderung einher geht nämlich gleichzeitig die sogenannte nachgelagerte Besteuerung der Renten oder mit anderen Worten, nicht die spätere Auszahlung soll gefördert werden, sondern die Beitragszahlung.

Wie sich die Nutzung dieser ersten Schicht für Arbeitnehmer und Selbständige auswirkt, soll später im Rahmen unserer Sonderinfo „Rürup-Rente“ anhand kleiner Beispiele erläutert werden. Gehen wir nun zur zweiten Schicht:

Die zweite Schicht

Hierunter fallen nun die sogenannte „Riester-Rente“ und die betriebliche Altersversorgung. Beide Modelle sind im Prinzip nur Arbeitnehmern zugänglich, sieht man mal von einigen Ausnahmen im Zusammenhang der bAV mit GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgungen ab.

Die Riester-Förderung hat sich stark verändert, denn bei Verträgen, die ab 2005 abgeschlossen wurden können, wird es möglich sein, ab dem 60. Lebensjahr bis zu 30% als einmalige Kapitaleistung auszahlen zu lassen. Gleichzeitig sinkt der Verwaltungsaufwand enorm, denn nun kann die Förderzulage mit einem Dauerzulagenantrag eingefordert werden. Grundsätzlich bleibt es bei den Zulagen und der nachgelagerten Besteuerung.

Auch bei der betrieblichen Altersversorgung (bAV) greift jetzt nur noch das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung, die Durchführungswege Direktversicherung und Pensionskasse unterscheiden sich kaum noch und die Unterstützungskasse erfährt eine neue Bedeutung.

Auch den Möglichkeiten dieser Schicht ist jeweils ein eigenes Informationskapitel gewidmet.

Die dritte Schicht

Hierher gehören die ganz privat getätigten Sparvorgänge, die Fondssparpläne, die klassischen Lebens- und Rentenversicherungen. Dieser Bereich wird nun in keiner Weise mehr steuerlich gefördert, sieht man einmal ab von der nach wie vor gegebenen Steuererleichterung für die Erträge aus Lebens- und Rentenversicherungen hinsichtlich Kapital- oder Rentenzahlungen.

Auch hierzu finden Sie eine eigene Information.

Fazit

Bei der Betrachtung der verschiedenen Schichten kann man sicherlich überall Vor- und Nachteile entdecken, eines ist jedoch klar: Nie zuvor gab es so viel staatliche Förderung der Altersvorsorge, egal, welche Schicht man betrachtet. Es ist Ihre Sache, dies richtig zu nutzen, wir helfen dabei.

Rolf-Peter Sollmann, Essen 3/05; 8/10

Sie haben Fragen?

Telefon 0201 810 999 0 oder email an info@fairrat.de

Fairsicherung®

die Marke der unverwechselbaren
Beratung und Betreuung
für Versicherungen und Finanzen

www.fairrat.de